

Dennis-Kenji Kipker Der Referentenentwurf des BMI zur BSI-Kritis-Verordnung (BSI-KritisV) vom 13.1.2016

MMR-Aktuell 2016, 375759

Nach Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes im Sommer 2015 waren die Pflichten, die die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (Kritis) für den Betrieb ihrer IT-Systeme treffen sollten, schon recht deutlich umrissen. Im Schwerpunkt stehen dabei die Einrichtung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen (TOV) gem. § 8a BSIG sowie die Meldepflicht bei erheblichen IT-Sicherheitsvorfällen gem. § 8b BSIG. Weniger klar geregelt war hingegen, welche Betreiber und Anlagen im Einzelnen unter die neuen gesetzlichen Vorgaben fallen sollten. Ein halbes Jahr lang gab es Raum für Spekulationen, wobei eines immer deutlicher wurde: Die neue Rechtsverordnung wird kein kompletter Neuentwurf direkt vom Reißbrett sein, sondern auf schon vorhandenen Ressourcen basieren. Deshalb ist es schon vor Inkrafttreten der KritisV als äußerst sinnvoll zu erachten, einen Blick auf die Sektorstudien des BSI zu werfen.

Nach einer Veröffentlichung des ersten Referentenentwurfs der BSI-KritisV aus dem BMI v. 13.1.2016 in den entsprechenden Fachkreisen wird deutlich, dass sich die ursprüngliche Vermutung bestätigt hat: Die KritisV basiert inhaltlich in vielen Punkten auf den Sektorstudien, die nahezu für alle Kritis-Domänen bereits vorhanden sind. Die Umsetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 BSIG verfolgt dabei einen dreigeteilten Ansatz: Zunächst wird für die Sektoren Energie, Wasser, IuK und TK sowie Ernährung bestimmt, welche Dienstleistungen gerade auf Grund ihrer Bedeutung als kritisch anzusehen sind. Diese Festlegung orientiert sich an den in der Gesetzesbegründung benannten Dienstleistungen sowie an den Ergebnissen der Sektorstudien. In einem zweiten Schritt werden laut Darstellung des Referentenentwurfs diejenigen Kategorien von Anlagen identifiziert, die für die Erbringung der zuvor ermittelten kritischen Dienstleistungen erforderlich sind. Diese Festlegung von Anlagenkategorien beruht ebenfalls auf den Sektorstudien; hinzu kommen hier noch die Ergebnisse, die aus dem Branchen-Dialog gewonnen wurden.

Der dritte Schritt des Inhalts der RVO nimmt noch feingranularer auf die einzelnen Sektoren Bezug: Hierbei geht es darum zu ermitteln, welche konkreten Anlagen oder Teile davon einen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeutenden Versorgungsgrad aufweisen. Dadurch soll eine Eingrenzung dahingehend erfolgen, dass ausschließlich die aus Bundessicht hinreichend bedeutsamen Anlagen mit dem Versorgungszweck der Allgemeinheit als Kritis gelten. Diese feingranulare Bestimmung erfolgt anhand eines Schwellenwerts, der jeder Anlagenkategorie zugeordnet wird. Systematisch finden sich diese Angaben in den Anhängen der Verordnung; zu jeder Domäne soll es einen eigenen Anhang geben. Anlagen gelten dabei als kritisch, wenn sie den im jeweiligen Anhang aufgeführten Schwellenwert erreichen oder gar überschreiten. Wie folgt werden die in den betroffenen Sektoren jeweils als kritisch anzusehenden Anlagen zurzeit zahlenmäßig konkretisiert, woraus sich eine Gesamtsumme von 650 Betreibern ergibt. Nach wie vor kann von einer Gesamtzahl von 2.000 betroffenen Betreibern ausgegangen werden, sobald auch der 2. Korb der RVO fertiggestellt ist:

■ **Energie:** Stromversorgung (120); Gasversorgung (80); Kraftstoff- und

Heizölversorgung (40); Fernwärmeversorgung (80)

■ **IKT:** Sprach- und Datenübertragung (n.a., da TKG-regulierte Bereiche unabhängig von ihrer Identifizierung als Kritische Infrastruktur schon den Meldepflichten gem. TKG unterliegen); Datenspeicherung und -verarbeitung (30)

■ **Ernährung:** Lebensmittelversorgung (70)

■ **Wasser:** Abwasserbeseitigung (80); Trinkwasserversorgung (150)

Für die Erfüllung der aus dem BSIG folgenden Meldepflicht soll sich zusammengekommen ein jährlicher Kostenaufwand i.H.v. € 3 Mio. ergeben. Im Verordnungsentwurf selbst sind zurzeit sieben Paragraphen vorgesehen:

■ **§ 1 Begriffsbestimmungen:** Definitionen von Anlage, Betreiber, kritischer Dienstleistung, Versorgungsgrad, branchenspezifischem Schwellenwert

■ **§ 2 Sektor Energie:** Benennung der wegen ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens kritischen Dienstleistungen in diesem Sektor (s.o.) und Verweis auf die Anlage zur RVO mit der Abbildung der branchenspezifischen Schwellenwerte

■ **§ 3 Sektor Wasser:** Benennung der wegen ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens kritischen

Rezensionen · Tagungsberichte · Termine · Rezensionen · Tagungsberichte ·

NEU AUF DER HOMEPAGE

www.mmr.de

Rezensionen

- **Dr. Thomas Petri** Georg Borges/Geert Meents, Cloud Computing. Rechtshandbuch, München (C.H.Beck) 2016, ISBN 978-3-406-64590-7, € 139,-
- **Prof. Dr. Thomas Hoeren** Dennis Heinson, IT-Forensik. Zur Erhebung und Verwertung von Beweisen aus informationstechnischen Systemen, Tübingen (Mohr Siebeck) 2015, ISBN 978-3-16-153701-1, € 74,-
- **Silke Glossner** Eugen Ehmann (Hrsg.), Lexikon für das IT-Recht 2015/2016. Die 150 wichtigsten Praxisthemen, Heidelberg u.a. (Jehle) 6. Aufl. 2015, ISBN 978-3-7825-0588-8, € 39,99

Tagungsbericht

- **Iryna Lishchuk** DGRI-Jahrestagung 2015: „Smart aber hart – Haftungsrisiken bei IT-Innovationen“

Termine + Termine + Termine + Termine + Termine + Termine + Termine

MMR FOKUS

Dienstleistungen in diesem Sektor (s.o.) und Verweis auf die Anlage zur RVO mit der Abbildung der branchenspezifischen Schwellenwerte

■ **§ 4 Sektor Ernährung:** Benennung der wegen ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens kritischen Dienstleistungen in diesem Sektor (s.o.) und Verweis auf die Anlage zur RVO mit der Abbildung der branchenspezifischen Schwellenwerte

■ **§ 5 Sektor Informationstechnik und Telekommunikation:** Benennung der wegen ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens kritischen Dienstleistungen in diesem Sektor (s.o.) und Verweis auf die Anlage zur RVO mit der Abbildung der branchenspezifischen Schwellenwerte

■ **§ 6 Evaluierung:** Evaluationsvorschrift zur Bewertung u.a. der branchenspezifischen Kategorien und Schwellenwerte vier Jahre nach Inkrafttreten der RVO

■ **§ 7 Inkrafttreten**

Auf den Verordnungstext folgen zurzeit vier Anhänge für jeweils einen der vorgenannten Sektoren:

■ **Anhang 1** – Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Energie: Teil 1: Grundsätze und Fristen; Teil 2: Berechnungsformeln zur Ermittlung der branchenspezifischen Schwellenwerte; Teil 3: Anlagenkategorien und Schwellenwerte (inkl. zahlenmäßiger Vorgaben der Kritisrelevanten, zuvor ermittelten Schwellenwerte)

■ **Anhang 2** – Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Wasser: Teil 1: Grundsätze und Fristen; Teil 2: Berechnungsformeln zur Ermittlung der branchenspezifischen Schwellenwerte; Teil 3: Anlagenkategorien und Schwellenwerte (inkl. zahlenmäßiger Vorgaben der Kritisrelevanten, zuvor ermittelten Schwellenwerte)

■ **Anhang 3** – Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Ernährung: Teil 1: Grundsätze und Fristen; Teil 2: Berechnungsformeln zur Ermittlung der branchenspezifischen Schwellenwerte; Teil 3: Anlagenkategorien und Schwellenwerte (inkl. zahlenmäßiger Vorgaben der Kritisrelevanten, zuvor ermittelten Schwellenwerte)

■ **Anhang 4** – Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation: Teil 1: Grundsätze und Fristen; Teil 2: Berech-

nungsformeln zur Ermittlung der branchenspezifischen Schwellenwerte; Teil 3: Anlagenkategorien und Schwellenwerte (inkl. zahlenmäßiger Vorgaben der Kritisrelevanten, zuvor ermittelten Schwellenwerte)

Auf die Anhänge folgt ein umfassender, mehr als 20-seitiger ausführlicher Begründungsteil. Was den Zeitplan betrifft, so ist die Fertigstellung der KritisV für Mitte März 2016 geplant. Mit dem Inkrafttreten der RVO am Tag nach ihrer Verkündung beginnen dementsprechend auch die Umsetzungsfristen für die TOV sowie für die Meldepflicht nach BSIG zu laufen.

Dr. Dennis-Kenji Kipker

ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR) an der Universität Bremen sowie Vorstandsmitglied der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) in Berlin.